



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 08/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	13.03.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr Folgendes angeordnet:

1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) mit mehr als 1.000 erwarteten Personen sind verboten.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art sowie
- familiäre und religiöse Veranstaltungen.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht, Seminare, Vorlesungen) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

Hinweis:

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht diesem Verbot, wenn nicht mehr als 1.000 Personen teilnehmen.

2. Bekanntgabe
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, waren die o.g. Maßnahmen anzuordnen:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 Infektionsschutzgesetz trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Mülheim an der Ruhr sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Zudem liegen weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG vor. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1, Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen auch verbieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu am 10.03.2020 einen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10.03.2020 heraus gegeben. In diesem werden die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden gem. §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bis auf Weiteres im Wege der Weisung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Personen ist nach dem Erlass davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung oder – wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Klage schriftlich gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.03.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

O t t o